

müssen Ertheilung ärztlicher Rathschläge schlechterdings zu enthalten. Es bleibt solchen jedoch nachgelassen, für die Fälle, wo ihnen, nach §. 6. und 7. der Handverkauf von Arzneimitteln frei steht, die Empfänger über deren Gebrauch und Wirkungen zu belehren. Falls Unsrer Landesregierung, aus besonders erheblichen örtlichen Gründen, einem Apotheker Ausnahmsweise die innere Praxis gestatten sollte, so hat derselbe die Verwaltung seiner Apotheke einem verpflichteten Provisor zu übertragen.

§. 3.

Die Ausschreibung von Geschenken an Aerzte, obrigkeitliche Personen, oder fremde Dienstleute, es geschehe, zu welcher Zeit, und unter welchem Vorwande es wolle, wird andurch allen Apothekern, bei 20 Thalern Strafe für jeden Übertretungsfall, ausdrücklich untersagt.

§. 4.

Alle Apotheker haben sich innerhalb Jahresfrist, von Bekanntmachung dieses Befehles an, mit den, in dem von Uns genehmigten Dispensatorio, welches binnen vier Wochen, bei 10 Thalern Strafe in jeder Officin angeschafft werden soll, aufgeführten rohen und zubereiteten Arzneien in dichter, guter und unverdorbener Beschaffenheit, auch genügendem, jedoch nicht überflüssigem Vorrathe zu versehen, widrigenfalls aber, nach Befinden, außer der Confiscation der untauglich, oder, nach §. 5. vorschriftswidrig befundenen Vorräthe, annoch verhältnißmäßige Ahndung zu erwarten; weshalb jedes erhebliche Verschulden der Art von den Obrigkeiten Unsrer Landesregierung angezeigt werden soll. Den Apothekern kleiner Orte wird indeß nachgelassen, sich hierunter auf die in dem, dem Dispensatorio beigefügten Iudicio sub II. bemerkten Artikel zu beschränken.

Dagegen sind dieselben insgesamt verpflichtet, auf Verlangen des Arztes, auch Arzneimittel zu fertigen, welche darin nicht aufgenommen sind.

§. 5.

Alle im zweiten Theile des Dispensatorii angegebenen Arzneien sind schlechterdings auf das pünktlichste nach dessen Vorschrift, so wie alle Recepte genau nach Angabe der Aerzte, zu bereiten, und dabei besonders keinerlei vorgeschriebene Bestandtheile gegen andere willkürlich zu vertauschen.

Wenn bei Fertigung eines Receptes Zweifel oder Bedenken, in Rücksicht der Zusammensetzung oder der angeordneten Dosis, eintreten, so ist jedesmal zuerst vom Arzte Aufschluß darüber einzuziehen.

§. 6.

Der Apotheker darf kein Recept fertigen, das nicht von einem zu dessen Verschreibung berechtigten Arzte oder Wundarzte unterzeichnet ist.